



Datum: 28.09.2015 Nr.: 44

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Universitätsmedizin:</u>	
Geschäftsordnung der Fakultätsstudienkommission der Medizinischen Fakultät	1221
Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“	1226
Prüfungs- und Studienordnung für den internationalen konsekutiven Master-Studiengang „Molecular Medicine“	1239
<u>Philosophische Fakultät:</u>	
Errichtung des Instituts für Religionswissenschaft	1252
Ordnung des Instituts für Religionswissenschaft	1252
Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang „Mittelalter- und Renaissance-Studien“	1260
Dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Kunstgeschichte“	1282
<u>Sozialwissenschaftliche Fakultät:</u>	
Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Globale Politik: Strukturen und Grenzen“	1292
<u>Zentrale Einrichtungen:</u>	
Fünfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Studiengang „Master of Education“	1293

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Universitätsmedizin:

Nach Stellungnahme und Beschlussfassung des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 10.08.2015 hat der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am 01.09.2015 die Geschäftsordnung der Fakultätsstudienkommission der Medizinischen Fakultät genehmigt (§ 44 Abs. 1, Satz 2 und 3, § 63 b Satz 3 NHG i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436)).

**Geschäftsordnung der Studienkommission
der Medizinischen Fakultät der Universitätsmedizin Göttingen**

§ 1 Studienkommission

(1) ¹An der Medizinischen Fakultät wird eine Fakultätsstudienkommission gemäß § 16 Grundordnung gebildet. ²Die Mitglieder der Studienkommission sowie deren jeweilige Vertreter werden vom Fakultätsrat gewählt.

(2) ¹Die Studienkommission befasst sich mit allen Studiengängen, die an der Medizinischen Fakultät vertreten sind – auch solche die an der Med. Fakultät künftig eingerichtet werden bzw. für die die Federführung bei der Medizinischen Fakultät liegt. ²Es handelt sich derzeit um folgende Studiengänge:

Studiengang der Humanmedizin,
Studiengang der Zahnmedizin,
Molekularmedizinisches Studienprogramm,
Masterstudiengang Cardiovascular Science.

(3) Die Studienkommission kann für die Bearbeitung bestimmter Themen unabhängig von den Ständigen Ausschüssen Arbeitsgruppen bilden.

§ 2 Zusammensetzung der Studienkommission

¹Die Studienkommission setzt sich aus 7 Mitgliedern der Lehrenden und 7 Mitgliedern der Studierenden der Medizinischen Fakultät sowie dem oder der Vorsitzenden zusammen. ²Für jedes Kommissionsmitglied bestimmt der Fakultätsrat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die vorklinischen und klinischen Hochschullehrer sowie Hochschullehrer, die den Studiengang Molekulare Medizin und den Studiengang Cardiovascular Science vertreten, sollen gleichmäßig vertreten sein. ³2 Mitglieder der Lehrenden soll der

Mitarbeitergruppe (§ 16 Abs. 2 Ziffer 2 NHG) angehören. ⁴Bei der Wahl der Studierenden sollten Studierende möglichst aller an der Medizinischen Fakultät vertretenen Studienfächer berücksichtigt werden.

§ 3 Vorsitz und Wahl der Mitglieder

¹Den Vorsitz führt die Studiendekanin/der Studiendekan ohne Stimmrecht. ²Die oder der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder sowie deren jeweilige Vertreter werden durch den Fakultätsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder der Studienkommission beträgt zwei Jahre. ⁴Eine erneute Wahl ist möglich.

§ 4 Ständige Ausschüsse der Studienkommission

(1) ¹Die Studienkommission wird in ihren Aufgaben durch die Ständigen Ausschüsse der Studienkommission unterstützt. ²Ständige Ausschüsse werden gebildet für den vorklinischen Studienabschnitt, den klinischen Studienabschnitt des Studienganges Humanmedizin, die Zahnmedizin, das Molekularmedizinische Studienprogramm sowie für den Masterstudiengang Cardiovascular Science.

(2) Die Ständigen Ausschüsse bestehen bei dem Studiengang Humanmedizin aus jeweils 4 Mitgliedern aus der Gruppe der Professoren bzw. bei den anderen Studiengängen aus jeweils 3 Mitgliedern aus der Gruppe der Professoren, aus 2 Mitgliedern aus der Gruppe der Mitarbeiter nach § 16 Abs. 2 Ziff. 2 NHG und aus 2 Mitgliedern der Gruppe der Studierenden.

(3) ¹Die Mitglieder der Ständigen Ausschüsse sowie deren Vertretungen werden durch den Fakultätsrat gewählt. Ein Mitglied der Gruppe der Professoren übernimmt den Vorsitz mit Stimmrecht. Die Vorsitzende/der Vorsitzende wird durch den Fakultätsrat bestimmt. ²Die §§ 5 bis 13 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse dem Studiendekan berichten.

(4) Die Vorsitzende/der Vorsitzende der jeweiligen Ständigen Ausschüsse sind ständige Gäste in der Sitzung der Studienkommission und können in den von ihnen vertretenen Studiengänge betreffenden Angelegenheiten beratend eingebunden werden.

§ 5 Einberufung, Leitung

(1) ¹Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Studienkommission beruft die Sitzungen der Studienkommission in der Vorlesungszeit ein und leitet sie. ²Eine Beschränkung der Redezeit oder der Anzahl der Wortmeldungen zu einem Tagesordnungspunkt kann vom Studiendekan beschlossen werden.

(2) ¹Die Studienkommission tagt bei Bedarf in der Vorlesungszeit. ²Die Studienkommission muss mindestens zweimal im Semester zusammentreten. ³Die ständigen Ausschüsse tagen bei Bedarf.

§ 6 Einberufungsfrist

¹Die Studienkommission ist mindestens eine Woche vor der Sitzung mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. ²Anträge und Anmeldungen zur Tagesordnung können von den Mitgliedern der Studienkommission spätestens 15 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder in elektronischer Form dem Studiendekan vorgelegt werden; etwaige Unterlagen sind beizufügen.

§ 7 Befangenheit

¹Ein Mitglied ist befangen, wenn eine Angelegenheit behandelt wird, die seine persönlichen Angelegenheiten oder die eines Angehörigen betreffen oder wenn sonstige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. ²Ein befangenes Mitglied darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen und hat für die Dauer der Behandlung des betreffenden Gegenstandes die Sitzung zu verlassen. ³In Angelegenheiten, die ein befangenes Mitglied betreffen, ist stets geheim abzustimmen.

§ 8 Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Zu Beginn der Sitzung stellt die Vorsitzende/der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit der Studienkommission fest. ²Der Einwand, eine Sitzung sei nicht ordnungsgemäß einberufen, kann nur zum Beginn der Sitzung schriftlich oder mündlich erhoben werden. ³Über die Berechtigung des Einwandes entscheidet die Studienkommission mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder unter Beachtung der Regelungen zu § 10 der Geschäftsordnung.

(2) Anschließend ist über die Tagesordnung zu beschließen.

§ 9 Protokoll

(1) ¹Der Verlauf der Sitzung ist zu protokollieren. ²Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird mit der Einladung versandt.

(2) Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung ist in der Regel in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

§ 10 Beschlussfähigkeit

Die Studienkommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Gruppe (Gruppe der Lehrenden und Gruppe der Studierenden) anwesend ist.

§ 11 Beschlüsse

(1) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. ²Beschlüsse kommen nur zustande, wenn die Zahl der Ja – Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt.

(2) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(3) Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat.

(4) Auf Antrag ist das Votum einer Minderheit dem Beschluss beizufügen.

(5) Eine Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich, wenn Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden sollen.

(6) ¹Die Studienkommission fasst Beschlüsse soweit eine Zuständigkeit gegeben ist und leitet diese gemäß § 45 NHG **als Empfehlung** über den Studiendekan an den Vorstand für Forschung und Lehre zugleich Dekan der Med. Fakultät an das zuständige Gremium (Fakultätsrat) weiter. ²Die Beschlüsse der Studienkommission sind für den Fakultätsrat nicht bindend. ³In Angelegenheiten der Lehre oder des Studiums hat der Fakultätsrat vor seiner Beschlussfassung die Studienkommission anzuhören.

§ 12 Öffentlichkeit

(1) ¹Die Studienkommission tagt nichtöffentlich. ²Gäste können bei Bedarf ausnahmsweise eingeladen werden; die Einladung erfolgt durch den Studiendekan. ³Die Stellvertreterinnen bzw. die Stellvertreter der jeweiligen Kommissionsmitglieder können nur an den Sitzungen im Stellvertretungsfalle teilnehmen.

(2) Tagesordnungen, Empfehlungen an den Fakultätsrat und Beschlüsse der Studienkommission sind anonymisiert in der darauffolgenden Fakultätsratssitzung bekanntzugeben.

§ 13 Ergänzende Anwendung

Soweit diese Geschäftsordnung keine Regelung trifft, sind die Grundordnung Universität sowie die Geschäftsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen in ihrer jeweils geltenden Fassung ergänzend anzuwenden.

§ 14 Inkrafttreten

¹Die Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung im Fakultätsrat am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft. ²Die Geschäftsordnung ist vom Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen zu genehmigen.

Universitätsmedizin:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 15.06.2015 und 10.08.2015 hat der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am 01.09.2015 die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG i.V.m. § 63 b Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“
der Georg-August-Universität Göttingen**

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfungen
- § 3 Empfohlene Vorkenntnisse
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Studien- und Prüfungsberatung

II. Prüfungsverfahren

- § 7 Prüfungsformen
- § 8 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 9 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 10 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Gesamtergebnis
- § 13 Prüfungskommission

III. Inkrafttreten

- § 14 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

Anlagen I – II

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiums im Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“.

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfungen

(1) ¹Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die zentralen Zusammenhänge des Fachs überblicken, grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden können und die für den Übergang in die Berufspraxis oder für ein weiterführendes Studium notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben. ²Der Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“ qualifiziert auf naturwissenschaftlicher und medizinischer Basis für spezifische Handlungs- und Berufsfelder im Bereich der praktischen Molekularen Medizin, der medizinischen Forschung und der vor- und nachgelagerten Bereiche der Molekularen Medizin. ³Mögliche Tätigkeitsfelder von Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs sind:

- der wissenschaftlichen Forschung (z. B. an Universitäten, Max-Planck-Instituten oder anderen Großforschungseinrichtungen),
- der Industrie (z. B. biomedizinische Technik, Produktion und Qualitätskontrolle, Tätigkeiten in Grundlagenforschung und Entwicklung, Marketing, Verwaltungsaufgaben),
- Publikations- und Verlagswesen,
- Privatlabors (z. B. molekulare Diagnostik und Analytik, Umweltschutz),
- Kliniken (z. B. molekulare und biochemische Diagnostik),
- Behörden (z. B. Landeskriminalämter, Landes- und Bundesgesundheitsämter, Gewerbeaufsichtsämter, im Umweltschutz, bei Ärztekammern),
- anderen Einrichtungen (z. B. Ministerien, Forschungsförderungsorganisationen, Einrichtungen für Technologietransfer).

(2) ¹Um die Ziele des Studiums zu erreichen, werden fundierte Theorien mit molekularmedizinischen Anwendungsproblemen und Entwicklungen der medizinischen Forschung und Diagnostik verknüpft, so dass die Studierenden sowohl wissenschaftliche

Qualifikation als auch berufliche Handlungskompetenz erwerben. ²Allgemeine und fachbezogene Ziele des Studiums sind u.a. der Erwerb:

- von Kenntnissen der Molekularen Medizin sowie deren Methoden und Arbeitsweisen;
- von Kenntnissen wissenschaftlicher Methodik und Theorie, sowie Fertigkeiten, die es ermöglichen sich in unterschiedlichste Berufsfelder einzuarbeiten;
- der Fähigkeit, naturwissenschaftliche Methoden auf medizinische Fragestellungen anzuwenden;
- der Fähigkeit, experimentelle und andere empirische Methoden anzuwenden und deren Ergebnisse angemessen zu interpretieren;
- der Fähigkeit zur schriftlichen, mündlichen und graphischen Darstellung von Forschungsergebnissen;
- der Fähigkeit wissenschaftliche Fragestellungen zu erkennen und zu formulieren und sie mit angemessenen Methoden zu analysieren bzw. zu lösen;
- Qualifikationen, welche die Aufnahme eines weiterführenden Studiums ermöglichen.

(3) ¹Das Bachelorstudium bildet die Grundlage für weiterführende Studien in Master- und Promotionsstudiengängen. ²Der Studiengang vermittelt des Weiteren über die fachlichen Kenntnisse hinaus Schlüsselkompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg oder für die Aufnahme eines Masterstudiums.

(4) ¹Neben fachlichen und berufsbezogenen Kompetenzen werden auch außerfachliche Kompetenzen vermittelt. ²Ziele sind: Die Studierende sollen befähigt sein, im Team zu arbeiten, ihre eigenen Positionen und Problemlösungsvorschläge zu formulieren und argumentativ zu verteidigen und dabei abweichende Positionen anderer respektieren. ³Sie sollen die Fähigkeit haben, ihre im Studium erlangten professionellen Handlungs- und Urteilsfähigkeit in Bezug auf interdisziplinäre Fragestellungen und Interkulturalität nicht nur auf das berufliche Handlungsfeld anzuwenden, sondern auch darüber hinaus zivilgesellschaftlich einsetzen zu können. ⁴Sie sollen die Meinung anderer akzeptieren und achten und Konflikte in einer gewaltfreien Weise lösen können.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

¹Für ein erfolgreiches Studium werden Kenntnisse in naturwissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen sowie in der deutschen und englischen Sprache (Mittelstufe II) empfohlen. ²Studienbewerberinnen und -bewerber, deren Kenntnisse in naturwissenschaftlichen Fächern gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Bachelorstudiums entsprechend dem erhöhten Anforderungsniveau der gymnasialen Oberstufe in diesen Fächern weiterzubilden.

§ 4 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) Das Bachelorstudium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.

(3) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(4) Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Anrechnungspunkten (European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-) Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a) auf das Fachstudium 137 C
- b) auf den Professionalisierungsbereich (inkl. Schlüsselkompetenzen) 31 C
- c) auf die Bachelorarbeit 12 C.

(5) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²In der Modulübersicht (Anlage I) sind diese verbindlich festgelegt. ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist dem in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplan zu entnehmen. ⁴Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(6) Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu Pflichtmodulen werden mindestens einmal innerhalb eines Studienjahres angeboten.

(7) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, welche nach Anlage II und den Empfehlungen der Modulbeschreibungen dem 2. Studienjahr zugeschrieben sind, können erst erbracht werden, wenn wenigstens 40 C aus Pflichtmodulen des 1. Studienjahres erworben wurden. ²Studien- und Prüfungsleistungen, welche nach Anlage II und den Empfehlungen der Modulbeschreibungen dem 3. Studienjahr zugeschrieben sind, können erst erbracht werden, wenn wenigstens 40 C aus Pflichtmodulen des 2. Studienjahres erworben wurden. ³Über Ausnahmen entscheidet auf begründeten Antrag der oder des Studierenden die Prüfungskommission.

(8) Die Regelgruppengröße in den im Studiengang eingesetzten Lehrveranstaltungsarten beträgt:

- a) für Vorlesungen 40,

- b) für Seminare und Übungen: 20,
- c) für Praktika: 20 (naturwissenschaftliche Fächer: 10).

§ 6 Studien- und Prüfungsberatung

(1) ¹Die Studienfachberatung der Fakultät hat die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen. ²Es wird den Studierenden empfohlen, die Studienfachberatung insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung in Anspruch zu nehmen; ferner sollte sie bei Planung eines Studiums im Ausland und nach nicht bestandenen Prüfungen zu Rate gezogen werden.

(2) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden des entsprechenden Fachgebiets und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(3) Eine individuelle Studienberatung durch eine Lehrende oder einen Lehrenden der Fakultät wird angeboten, wenn der oder dem Studierenden nur noch eine Wiederholungsmöglichkeit für die Prüfung eines Pflichtmoduls zusteht.

(4) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Studienfachberatung des Studiengangs.

(5) ¹Neben der Studienfachberatung der Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. ²Sie erteilt als allgemeine Studienberatung Auskünfte bei fachübergreifenden Problemen sowie über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

II. Prüfungsverfahren

§ 7 Prüfungsformen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

- a) ein schriftlicher Bericht: In einem schriftlichen Bericht soll die Kandidatin oder der Kandidat eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Projekten dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Form darstellen. Der schriftliche Bericht wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Projekt leitet, bewertet.
- b) ein Protokoll: Ein Protokoll fasst wichtige Diskussionspunkte und Beiträge einer Seminarsitzung zusammen und hält offen gebliebene Fragen fest.

- c) ein Exposé: Darstellung einer Forschungsfrage, Literaturrecherche, Vorstellung der Vorgehensweise zur Beantwortung der Frage.
- d) ein Forschungstagebuch (Laborprotokollbuch): Reflektion der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines selbstständig geplanten und durchgeführten Forschungsprojekts.

(2) Die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 und die Bachelorarbeit können nach Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

(3) ¹Sofern in einer Modulbeschreibung alternative Prüfungsformen und Prüfungsumfänge für ein Modul festgelegt werden, müssen Art und Umfang der Prüfungsleistung vor Beginn des Moduls in geeigneter Weise festgelegt und bekannt gemacht werden. ²Die Festlegung erfolgt durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen.

§ 8 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

(1) ¹Die Anmeldung zu mündlichen und schriftlichen Modulprüfungen erfolgt auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zum Ablauf des dritten Tages vor dem Prüfungstermin möglich und ist dem Prüfungsamt und den Modulverantwortlichen in Textform oder auf elektronischem Wege mitzuteilen. ³Unbeschadet der Zuständigkeit der Studiendekanin oder des Studiendekans und der Prüfungskommission gemäß § 13 erfüllt das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen die Funktion des Prüfungsamtes und ist für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Eine Abmeldung ist abweichend von Absatz 1 Satz 2 bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Korreferaten bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin möglich.

(3) ¹Eine Modulprüfung ist spätestens im zweiten Prüfungszeitraum nach Besuch der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen zu absolvieren. ²Wird die Frist überschritten, gilt der Prüfungsversuch als nicht bestanden, sofern die oder der Studierende die Fristüberschreitung zu vertreten hat. ³Bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere bei Krankheit, kann die Prüfungskommission eine angemessene Fristverlängerung gewähren.

§ 9 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) ¹Nicht bestandene Modulprüfungen, Teilmodulprüfungen und Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. ²Wer eine erste Wiederholungsprüfung in einem Pflichtmodul nicht bestanden hat, dem wird empfohlen vor der zweiten Wiederholungsprüfung die Studienberatung in Anspruch nehmen.

(2) ¹Wiederholungsprüfungen von Pflichtmodulen sind in angemessener Frist abzulegen. ²Sie müssen spätestens im auf den erfolglosen Prüfungsversuch folgenden Prüfungszeitraum abgelegt werden. ³Wird die Frist überschritten, gilt der Prüfungsversuch als nicht bestanden, sofern die oder der Studierende die Fristüberschreitung zu vertreten hat. ⁴Bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere bei Krankheit, kann die Prüfungskommission eine angemessene Fristverlängerung gewähren.

(3) Die nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.

(4) Vor der letztmaligen Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung können Auflagen durch die Prüfungskommission ausgesprochen werden (insbesondere erneute Absolvierung der Lehrveranstaltungen eines Moduls), die vor Inanspruchnahme des Prüfungsversuchs zu erfüllen sind.

(5) Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

§ 10 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der erfolgreiche Abschluss von Pflichtmodulen des Studiengangs im Umfang von insgesamt wenigstens 135 C.

(2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Schriftform beim Prüfungsamt zu beantragen.

²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
- b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- c) ein Vorschlag über die Betreuerin oder den Betreuer,
- d) eine schriftliche Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers,
- e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Der Vorschlag nach Buchstaben b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die Prüfungskommission eine Betreuerin oder einen Betreuer und legt das Thema der Bachelorarbeit fest. ⁵Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁶Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben

oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 11 Bachelorarbeit

(1) ¹Mittels der schriftlichen Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Fachgebietes ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Durch die bestandene Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

(2) ¹Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch die Prüfungskommission. ²Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes den Bearbeitungszeitraum um höchstens 2 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist. ⁴Als wichtiger Grund gilt auch das Ablegen einer Wiederholungsprüfung innerhalb des Bearbeitungszeitraums.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei dem ersten Versuch der Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung einzureichen. ²Die Bachelorarbeit soll nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission zudem in elektronischer Form eingereicht werden. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) ¹Die Bachelorarbeit wird von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern bewertet. ²Beide Gutachterinnen oder Gutachter werden von der Prüfungskommission bestellt. ³Als Erstgutachterin oder Erstgutachter ist in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit zu bestellen. ⁴Gleichzeitig bestellt die Prüfungskommission eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten bestellt

werden soll. ⁵Die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁶Das Vorschlagsrecht begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) ¹Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter. ²Beträgt die Differenz mehr als 1,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt, deren oder dessen Bewertung allein die Prüfungsnote darstellt. ³Diese oder dieser kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden.

(8) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 3 Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Gesamtergebnis

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) ¹In Ergänzung zu den Regelungen des § 16 b Abs. 2 APO ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wenn bis zum Ende des 12. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Anrechnungspunkte erworben wurden. ²Eine Fristüberschreitung ist zulässig, wenn sie von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist. ³Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden.

(3) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde und die Gesamtnote besser als 1,3 ist.

§ 13 Prüfungskommission

(1) Die Medizinische Fakultät bildet eine gemeinsame Prüfungskommission für den Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“ und den konsekutiven Master-Studiengang „Molecular Medicine“.

(2) ¹Der Prüfungskommission gehören sechs Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät bestellt werden, und zwar vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Wenigstens ein Mitglied der Hochschullehrergruppe soll aus den am Studiengang beteiligten naturwissenschaftlichen Fakultäten bestellt werden. ³Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt.

⁴Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(4) Neben den in der APO festgelegten Aufgaben obliegt der Prüfungskommission auch die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen aus dem Gesamtlehreveranstaltungsangebot der Universität als Wahlmodul.

III. Inkrafttreten

§ 14 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2015 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Molekulare Medizin in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.06.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 15/2009 S. 1458) sowie die zu ihrer Ergänzung erlassene Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Molekulare Medizin in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.06.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 15/2009 S. 1477) außer Kraft.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen und ununterbrochen in dem Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“ immatrikuliert waren, auf Antrag nach der Prüfungsordnung sowie der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung gemäß Absatz 2 geprüft; der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung zu stellen. ²Sind auf Antrag nach Satz 1 die Prüfungsordnung und die Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung gültigen Fassung anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht, Modulkatalog und Modulhandbuch, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. Eine Prüfung nach der Prüfungsordnung sowie der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung gemäß Absatz 2 wird letztmalig im Sommersemester 2018 durchgeführt.

Anlage I Modulübersicht für den Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“

Es müssen Leistungen im Umfang von 180 C erfolgreich absolviert werden.

I. Fachstudium - Pflichtmodule

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 137 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Erstes Studienjahr

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 54 C erfolgreich absolviert werden:

B.MM.106	„Einführung in die Molekulare Medizin“	5 C, 4 SWS
B.MM.107	„Einführung in die Anatomie“	5 C, 6 SWS
B.MM.108	„Mathematik für Molekularmediziner“	4 C, 3 SWS
B.MM.109	„Grundpraktikum Zoologie für Molekularmediziner“	4 C, 3,25 SWS
B.Che.8004	„Physikalische Chemie für Molekulare Medizin“	4 C, 4 SWS (davon 1 C SK)
B.Che.7302	„Anorganische Chemie für Molekulare Medizin“	12 C, 14 SWS (davon 1 C SK)
B.Che.7303	„Organische Chemie für Molekulare Medizin“	10 C, 9 SWS
B.Phy-NF.7001	„Experimentalphysik 1“	6 C, 6 SWS
B.Phy-NF.7004	„Physikalisches Praktikum für Nichtphysiker“	4 C, 3 SWS

2. Zweites Studienjahr

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 50 C erfolgreich absolviert werden:

B.MM.201	„Biochemie“	10 C, 12 SWS
B.MM.202	„Physiologie“	13 C, 16 SWS
B.MM.203	„Arbeiten im molekularmedizinischen Labor“	12 C, 17 SWS (davon 4 C SK)
B.MM.205	„Bioinformatik“	5 C, 6 SWS
B.MM.207	„Biostatistik für Molekularmediziner“	4 C, 4 SWS
B.Che.8003	„Biophysikalische Chemie für Molekulare Medizin“	6 C, 4 SWS

3. Drittes Studienjahr

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 33 C erfolgreich absolviert werden:

B.MM.301	„Pathologie der Zelle“	8 C, 7 SWS
B.MM.302	„Infektion und Immunität“	6 C, 4,5 SWS
B.MM.303	„Molekulare Aspekte der Inneren Medizin“	7 C, 6 SWS
B.MM.304	„Molekulare Pharmakologie“	6 C, 5 SWS
B.MM.305	„Molekulare Grundlagen neuronaler Erkrankungen“	6 C, 5 SWS

II. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 31 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Pflichtmodule

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 21 C erfolgreich absolviert werden:

B.MM.206	„Spezielle molekularmedizinische Methoden“ (2. und 3. Studienjahr)	12 C, 16 SWS
B.MM.306	„Grundlagen eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens“ (3. Studienjahr)	9 C, 8 SWS (davon 5 C SK)

2. Wahlmodule (Professionalisierung – Schlüsselkompetenzen)

Es müssen Wahlmodule zum weiteren Erwerb von Schlüsselkompetenzen im Umfang von insgesamt wenigstens 10 C erfolgreich absolviert werden. Es können folgende Module belegt werden:

a. Module des Studiengangs

B.MM.001	„Basiswissen medizinischer Forschung“	4 C, 3 SWS
B.MM.002	„Neue Methoden in der Biomedizinischen Forschung“	4 C, 4 SWS
B.MM.004	„Umgang mit Isotopen im Labor“	4 C, 3 SWS
B.MM.005	„‘English for Scientists‘ für Bachelor-Studierende“	4 C, 2 SWS
B.MM.006	„Tumorgenetik“	2 C, 1 SWS
B.MM.007	„Stammzellen“	2 C, 1 SWS
B.MM.008	„Meilensteine der Biomedizinischen Forschung“	2 C, 1 SWS
B.MM.009	„Karrierewege in der Biomedizinischen Wissenschaft“	2 C, 1 SWS
B.MM.010	„Grundlagen tierexperimentellen Arbeitens“	2 C, 1,5 SWS
B.Phy-NF.7003	„Experimentalphysik II für Nichtphysiker“	3 C, 3 SWS

b. Schlüsselkompetenzen (universitätsweit)

Es können neben den Modulen nach Buchstabe a auch Module aus dem Angebot des universitätsweiten Modulverzeichnisses für Schlüsselkompetenzen belegt werden, ferner Module im Umfang von höchstens 6 C aus dem Modulverzeichnis zur Prüfungsordnung für die Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) in der jeweils geltenden Fassung.

III. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

Anlage II Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“

Sem.	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	B.MM.108 „Mathematik für Molekular- mediziner (Pflicht) 4 C / 3 SWS	B.Phy.NF.7001 „Experimental- physik I“ (Pflicht) 6 C / 6 SWS	B.Che.8004 „Physikalische Chemie für Molekulare Medizin“ (Pflicht) 4 C / 4 SWS	B.MM.109 „Grundpraktikum Zoologie für Molekularmediziner“ (Pflicht) 4 C / 3,25 SWS	B.MM.106 „Einführung in die Molekulare Medizin“ 5 C / 4 SWS	B.MM.107 „Einführung in die Anatomie“ (Pflicht) 5 C / 9 SWS	B.Che.7302 „Anorganische Chemie für Molekulare Medizin“ (Pflicht) 12 C / 14 SWS	Wahlmodul 2 C
2. Σ 30 C	B.Che.7303 „Organische Chemie für Molekulare Medizin“ (Pflicht) 10 C / 9 SWS	B.Phy.NF.7004 „Physikalisches Praktikum für Nichtphysiker“ (Pflicht) 4 C / 3 SWS						Wahlmodul 4 C
3. Σ 31 C	B.MM.201 „Biochemie“ (Pflicht) 10 C / 12 SWS	B.MM.203 „Arbeiten im molekular- medizinischen Labor“ (Pflicht) 12 C / 17 SWS	B.MM.207 „Biostatistik für Molekularmediziner“ (Pflicht) 4 C / 4 SWS	B.MM.205 „Bioinformatik“ (Pflicht) 5 C / 6 SWS				
4. Σ 29 C	B.MM.202 „Physiologie“ (Pflicht) 13 C / 16 SWS	B.Che.8003 „Biophysikalische Chemie für Molekulare Medizin“ (Pflicht) 6 C / 4 SWS			B.MM.206 Praktikum „Spezielle molekular- medizinische Methoden“ (Pflicht) 12 C / 16 SWS			Wahlmodul 4 C
5. Σ 30 C	B.MM.301 „Pathologie der Zelle“ (Pflicht) 8 C / 7 SWS	B.MM.302 „Infektion und Immunität“ (Pflicht) 6 C / 4,5 SWS	B.MM.304 „Molekulare Pharmakologie“ (Pflicht) 6 C / 5 SWS	B.MM.306 „Grundlagen eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens“ (Pflicht) 9 C / 8 SWS				
6. Σ 30 C	B.MM.303 „Molekulare Aspekte der Inneren Medizin“ (Pflicht) 7 C / 6 SWS	B.MM.305 „Molekulare Grundlagen neuronaler Erkrankungen“ (Pflicht) 6 C / 5 SWS			Bachelor-Arbeit 12 C			
Σ 180 C								

* Σ C = durchschnittliche Arbeitsbelastung im jeweiligen Semester in Credits ohne Wahlmodule

Universitätsmedizin:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 15.06.2015 hat der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am 30.06.2015 die Prüfungs- und Studienordnung für den internationalen konsekutiven Master-Studiengang „Molecular Medicine“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG i.V.m. § 63 b Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den internationalen konsekutiven Master-Studiengang „Molecular Medicine“
der Georg-August-Universität Göttingen**

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen
- § 3 Empfohlene Vorkenntnisse
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Intensivstudium
- § 7 Studien- und Prüfungsberatung

II. Prüfungsverfahren

- § 8 Prüfungsformen
- § 9 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 10 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 11 Zulassung zur Masterarbeit
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Gesamtergebnis
- § 14 Prüfungskommission

III. Inkrafttreten

- § 15 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

Anlagen I – II

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „Molecular Medicine“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der "Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen" (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiums im Master-Studiengang „Molecular Medicine“.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen

(1) ¹Ziel des Master-Studienganges ist auf der Basis einer universitären naturwissenschaftlichen Vorbildung die vertiefte wissenschaftliche Ausbildung der Studierenden im Anwendungsfeld der Molekularen Medizin. ²Sie soll am Schnittpunkt von Medizin und Naturwissenschaften zu eigenständiger und kreativer Forschungstätigkeit befähigen. ³Durch die Absolvierung des Master-Studienganges wird sichergestellt, dass die Absolventinnen und Absolventen ein breites Spektrum molekularmedizinischer Methoden in konkreten wissenschaftlichen Fragestellungen anzuwenden verstehen. ⁴Darüber hinaus erhalten sie vertiefte Einblicke in die wissenschaftliche Methodik im Umfeld der medizinischen Forschung. ⁵Der Master-Studiengang Molekulare Medizin qualifiziert auf naturwissenschaftlicher und medizinischer Basis für spezifische Handlungs- und Berufsfelder im Bereich der praktischen Molekularen Medizin, der medizinischen Forschung und der vor- und nachgelagerten Bereiche der Molekularen Medizin. ⁶Die Absolventinnen und Absolventen des Master-Studiengangs sind überwiegend tätig in:

- der wissenschaftlichen Forschung (z. B. an Universitäten, Max-Planck-Instituten oder anderen Großforschungseinrichtungen),
- der Industrie (z. B. biomedizinische Technik, Produktion, Qualitätskontrolle, Marketing, Verwaltungsaufgaben, Grundlagenforschung und Entwicklung),
- Tätigkeiten im Publikations- und Verlagswesen,
- Privatlabors (z. B. molekulare Diagnostik und Analytik, Umweltschutz),
- Kliniken (z. B. molekulare und biochemische Diagnostik, klinische Forschung),
- Behörden (z. B. Landeskriminalämter, Landes- und Bundesgesundheitsämter, Gewerbeaufsichtsämter, im Umweltschutz, bei Ärztekammern),
- anderen Einrichtungen (z. B. Ministerien, Forschungsförderungsorganisationen, Einrichtungen für Technologietransfer).

(2) ¹Um die Ziele des Studiums zu erreichen, werden fundierte Theorien mit molekularmedizinischen Anwendungsproblemen und Entwicklungen der medizinischen Forschung und Diagnostik verknüpft, so

dass die Studierenden sowohl wissenschaftliche Qualifikation als auch berufliche Handlungskompetenz erwerben. ²Allgemeine und fachbezogene Ziele des Studiums sind u.a. der Erwerb:

- vertiefter Kenntnisse der Molekularen Medizin sowie deren Methoden und Arbeitsweisen;
- von fundierten Kenntnissen wissenschaftlicher Methodik und Theorie, sowie Fertigkeiten, die es ermöglichen, sich in unterschiedlichste Berufsfelder einzuarbeiten;
- der Fähigkeit, naturwissenschaftliche Methoden selbstständig auf medizinische Fragestellungen anzuwenden;
- der Fähigkeit, selbstständig experimentelle und andere empirische Methoden anzuwenden und deren Ergebnisse angemessen zu interpretieren, in wissenschaftlicher Weise darzustellen und zu vertreten;
- der Fähigkeit, Literatur, Statistiken und sonstige Dokumentationen auf dem Gebiet der molekularmedizinischen Forschung zu verwenden und zu bewerten;
- der Fähigkeit zur schriftlichen, mündlichen und graphischen Darstellung von Forschungsergebnissen und der Fähigkeit, diese in wissenschaftlichen Diskussionen zu vertreten;
- der Fähigkeit, wissenschaftliche Fragestellungen selbstständig zu erkennen und zu formulieren und sie mit angemessenen Methoden zu analysieren bzw. zu lösen;
- der Fähigkeit, Konzepte zur Diagnostik und Therapie von Erkrankungen auf molekularmedizinische Basis zu entwickeln und umzusetzen;
- Qualifikationen, welche die Aufnahme eines naturwissenschaftlichen Promotionsstudiums ermöglichen.

(3) ¹Das Masterstudium vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Schlüsselkompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg oder für die Aufnahme eines Promotionsstudiums. ²Der Studiengang bildet des Weiteren die Grundlage für weiterführende Promotionsstudiengänge.

(4) ¹Darüber hinaus sind Schlüsselkompetenzmodule vorgesehen, die gezielt zivilgesellschaftliches Engagement und Persönlichkeitsentwicklung fördern. ²Die Studierenden sollen ihre Persönlichkeit entwickeln als auch die Relevanz ihres Fachwissens für aktuelle Fragestellungen verstehen, ein Verständnis für Gesellschaft sowie Diversität entwickeln und somit einen nachhaltigen gesellschaftlichen Beitrag leisten können. ³Die Lehrenden sind gefordert, Handlungsfelder, Möglichkeiten und die Bedeutung zivilgesellschaftlichen Engagements im Rahmen des Curriculums mit zu bedenken und anzuregen. ⁴So werden die Studierenden motiviert, den Einsatz ihrer im Studium erlangten professionellen Handlungs- und Urteilsfähigkeit nicht nur auf das wissenschaftliche oder berufliche Handlungsfelder zu begrenzen, sondern auch zivilgesellschaftlich einzusetzen.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

¹Für ein erfolgreiches Studium werden Kenntnisse in naturwissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen empfohlen. ²Studienbewerberinnen und -bewerber, deren Kenntnisse stark von den Kenntnissen der Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs „Molekulare Medizin“ abweichen, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Masterstudiums die fehlenden theoretischen Kenntnisse im Selbststudium bzw. die fehlenden praktischen Kenntnisse durch freiwillige Laborpraktika anzueignen.

§ 4 Akademischer Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“.

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) Das Masterstudium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.

(3) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(4) ¹Das Studium umfasst bis zum erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung 120 Anrechnungspunkte (European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-) Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a) Fachstudium 72 C,
- b) Professionalisierungsbereich (inkl. Schlüsselkompetenzen) 18 C,
- c) Masterarbeit 30 C.

²Das Studium gliedert sich dabei wie folgt in Studienabschnitte:

- a) das Intensivjahr im Umfang von 90 C,
- b) die Masterarbeit im Umfang von 30 C.

³Die Studien- und Prüfungsleistungen des Intensivjahres sind in Modulen zu erbringen. ⁴In der Modulübersicht (Anlage I) sind diese verbindlich festgelegt. ⁵Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(5) Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.

§ 6 Intensivstudium

(1) ¹Im ersten Studienjahr ist das Studium als Intensivstudium organisiert. ²Die Studierbarkeit wird gewährleistet, indem abweichend von den bekanntgemachten Vorlesungszeiten das Curriculum gleichmäßig auf 46 Wochen verteilt wird.

(2) Das Curriculum gliedert sich in vier Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 76 C sowie Wahlmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 14 C nach Maßgabe der Modulübersicht (Anlage I).

(3) ¹Der theoretische Unterricht zu den Modulen M.MM.101, M.MM102 und M.MM103 findet in Blöcken zu je 7 Wochen statt. ²Während eines Blockes finden täglich von Montag bis Donnerstag halbtags Seminare und Vorlesungen statt. ³Die Prüfungen finden am Ende eines Theorieblockes statt. ⁴Zur optimalen Vorbereitung auf diese Prüfungen finden in der letzten Woche eines Blockes keine Vorlesungen und Seminare statt, sondern werden Repetitorien und Fragestunden angeboten. ⁵Die übrige Zeit der Theorieblöcke kann für Wahlmodule und zum Selbststudium genutzt werden. ⁶Während der Blöcke zum Modul M.MM.102 und M.MM.103 findet freitags das Modul M.MM.104 statt. ⁷Die Laborpraktika zu den Modulen M.MM.101, M.MM.102 und M.MM.103 finden zwischen den jeweiligen Blöcken über jeweils 8 Wochen ganztägig statt. ⁸In dieser Zeit findet kein anderer Unterricht statt. ⁹Die Laborpraktika beinhalten eigenständige Forschungsprojekte, die jeweils in einem Forschungslabor der am Studiengang beteiligten Arbeitsgruppen stattfinden und werden individuell betreut. ¹⁰Die Studierenden sind in den wissenschaftlichen Laborbetrieb eingebunden und verbringen im Mittel ca. 6 Stunden täglich im Labor; für die individuelle Projektbetreuung ist seitens der Lehrenden ein Lehraufwand von im Mittel einer Stunde pro Tag vorgesehen. ¹¹Zu jedem der besuchten Forschungsprojekte wird durch die Studierenden ein wissenschaftlicher Bericht erstellt. ¹²Die letzte Woche einer 8 Wochenperiode soll für die Erstellung des Praktikumsberichts genutzt werden. ¹³Die Themen der Praktika und die Labore, in denen die Forschungsprojekte durchgeführt werden, können aus einer umfangreichen Liste ausgewählt werden.

(4) Die Regelgruppengröße in den im Studiengang eingesetzten Lehrveranstaltungsarten beträgt:

- a) für Vorlesungen und Seminare: 20,
- b) für Laborpraktika: 1 (individuelle Betreuung).

§ 7 Studien- und Prüfungsberatung

(1) Die Studienfachberatung der Fakultät hat die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen. Es wird den Studierenden empfohlen, die Studienfachberatung insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung in Anspruch zu nehmen; ferner sollte sie bei Planung eines Studiums im Ausland und nach nicht bestandenen Prüfungen zu Rate gezogen werden.

(2) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden des entsprechenden Fachgebiets und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(3) Eine individuelle Studienberatung durch eine Lehrende oder einen Lehrenden der Fakultät wird angeboten, wenn der oder dem Studierenden nur noch eine Wiederholungsmöglichkeit für die Prüfung eines Pflichtmoduls zusteht.

(4) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Studienfachberatung des Studiengangs.

(5) Neben der Studienfachberatung der Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. Sie erteilt als allgemeine Studienberatung Auskünfte bei fachübergreifenden Problemen sowie über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

II. Prüfungsverfahren

§ 8 Prüfungsformen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

- a) ein schriftlicher Bericht: In einem schriftlichen Bericht soll die Kandidatin oder der Kandidat eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Projekten dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Form darstellen. Der schriftliche Bericht wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Projekt leitet, bewertet.
- b) ein Forschungstagebuch (Laborprotokollbuch): Reflektion der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines selbstständig geplanten und durchgeführten Forschungsprojekts.

§ 9 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

(1) ¹Die Anmeldung zu mündlichen und schriftlichen Modulprüfungen erfolgt auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zum Ablauf des dritten Tages vor dem Prüfungstermin möglich und ist dem Prüfungsamt und den Modulverantwortlichen in Textform mitzuteilen. ³Unbeschadet der Zuständigkeit der Studiendekanin oder des Studiendekans und der Prüfungskommission gemäß § 14 erfüllt das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen die Funktion des Prüfungsamtes und ist für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Eine Abmeldung ist abweichend von Absatz 1 Satz 1 bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Korreferaten bis zu einer Woche vor dem Termin des Vortrags möglich.

(3) ¹Eine Modulprüfung ist spätestens im zweiten Prüfungszeitraum nach Besuch der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen zu absolvieren. ²Wird die Frist überschritten, gilt der entsprechende Prüfungsversuch als nicht bestanden, sofern die oder der Studierende die Fristüberschreitung zu vertreten hat. ³Bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere bei Krankheit, kann die Prüfungskommission eine angemessene Fristverlängerung gewähren.

§ 10 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) ¹Nicht bestandene Modulprüfungen, Teilmodulprüfungen und Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. ²Wer eine erste Wiederholungsprüfung in einem Pflichtmodul nicht bestanden hat, dem wird empfohlen vor der zweiten Wiederholungsprüfung die Studienberatung in Anspruch zu nehmen.

(2) ¹Wiederholungsprüfungen von Pflichtmodulen sind in angemessener Frist abzulegen. ²Sie müssen spätestens im auf den erfolglosen Prüfungsversuch folgenden Prüfungszeitraum abgelegt werden. ³Wird die Frist überschritten, gilt der Prüfungsversuch als nicht bestanden, sofern die oder der Studierende die Fristüberschreitung zu vertreten hat. ⁴Bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere bei Krankheit, kann die Prüfungskommission eine angemessene Fristverlängerung gewähren.

(3) Die nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

(4) Vor der letztmaligen Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung können Auflagen durch die Prüfungskommission ausgesprochen werden (insbesondere erneute Absolvierung der Lehrveranstaltungen eines Moduls), die vor Inanspruchnahme des Prüfungsversuchs zu erfüllen sind.

(5) Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

§ 11 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der erfolgreiche Abschluss von Pflichtmodulen des Studiengangs im Umfang von insgesamt wenigstens 52 C.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Schriftform beim Prüfungsamt zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
- b) der Themenvorschlag für die Masterarbeit,
- c) ein Vorschlag über die Betreuerin oder den Betreuer,
- d) eine schriftliche Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers,
- e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Der Vorschlag nach Buchstaben b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die Prüfungskommission eine Betreuerin oder einen Betreuer und legt das Thema der Masterarbeit fest. ⁵Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁶Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung in demselben Studiengang oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 12 Masterarbeit

(1) ¹Im Rahmen des Master-Studienganges ist eine wissenschaftliche Masterarbeit anzufertigen. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ³Durch die bestandene Masterarbeit werden 30 C erworben.

(2) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch das Prüfungsamt. ²Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes den Bearbeitungszeitraum um höchstens einen Monat verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt unter anderem bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich beim Prüfungsamt anzuzeigen und durch ein ärztliches Attest zu belegen ist.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 10 Wochen des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei dem ersten Versuch der Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung einzureichen. ²Die Masterarbeit soll nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission zudem in elektronischer Form eingereicht werden. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) ¹Die Masterarbeit wird von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern bewertet. ²Beide Gutachterinnen oder Gutachter werden von der Prüfungskommission festgelegt. ³Als Erstgutachterin oder Erstgutachter ist in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit zu bestellen. ⁴Gleichzeitig bestellt die Prüfungskommission eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten bestellt werden soll. ⁵Die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁶Das Vorschlagsrecht begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) ¹Die Note der Masterarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter. ²Beträgt die Differenz mehr als 1,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt, deren oder dessen Bewertung allein die Prüfungsnote darstellt. ³Diese oder dieser kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden.

(8) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 4 Wochen nicht überschreiten.

§ 13 Gesamtergebnis

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit bestanden sind.

(2) ¹In Ergänzung zu den Regelungen des § 16 b Abs. 2 APO ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wenn bis zum Ende des 6. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Anrechnungspunkte erworben wurden. ²Eine Fristüberschreitung ist zulässig, wenn sie von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist. ³Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der oder des Studierenden.

(3) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und die Gesamtnote besser als 1,3 ist.

§ 14 Prüfungskommission

¹Die Medizinische Fakultät bildet eine gemeinsame Prüfungskommission für den Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“ und den konsekutiven Master-Studiengang „Molecular Medicine“. ²Das Nähere regelt die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“ in der jeweils gültigen Fassung.

III. Inkrafttreten

§ 15 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2015 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang "Molecular Medicine" in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.01.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1/2010 S. 1) sowie die zu ihrer Ergänzung erlassene Studienordnung für den Master-Studiengang „Molecular Medicine“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.01.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1/2010 S. 15) außer Kraft.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen und ununterbrochen in dem Master-Studiengang „Molekulare Medizin“ immatrikuliert waren, auf Antrag nach der Prüfungsordnung sowie der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung gemäß Absatz 2 geprüft; der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung zu stellen. ²Sind auf Antrag nach Satz 1 die Prüfungsordnung und die Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung gültigen Fassung anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht, Modulkatalog und Modulhandbuch, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Eine Prüfung nach der Prüfungsordnung sowie der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung gemäß Absatz 2 wird letztmalig im Sommersemester 2017 durchgeführt.

Anlage I Modulübersicht für den Master-Studiengang „Molecular Medicine“

Es müssen Leistungen im Umfang von 120 C erfolgreich absolviert werden.

I. Pflichtmodule

Es müssen folgende 4 Module im Umfang von insgesamt 76 C erfolgreich absolviert werden:

1. Fachwissenschaften:

M.MM.101	„Biomolecules and Pathogens“	24 C, 23 SWS
M.MM.102	„From cells to disease mechanisms“	24 C, 24 SWS
M.MM.103	„The disease-affected organism“	24 C, 23 SWS

2. Professionalisierungsbereich:

M.MM.104	„Current Topics in Molecular Medicine“	4 C, 3 SWS (davon 4 C SK)
----------	--	------------------------------

II. Wahlmodule (Professionalisierung – Schlüsselkompetenzen):

Es müssen Wahlmodule zum weiteren Erwerb von Schlüsselkompetenzen im Umfang von insgesamt wenigstens 14 C erfolgreich absolviert werden. Es können folgende Module belegt werden:

1. Module der Medizinischen Fakultät

M.MM.001	„Epidemiology“	4 C, 3 SWS
M.MM.002	„Advanced Genetic Epidemiology“	4 C, 3 SWS
M.MM.003	„Animal Experimental Course“	4 C, 3 SWS
M.MM.004	„Experimental Analysis of Transcriptional and Epigenetic Regulation“	4 C, 4 SWS
M.MM.005	„English for Scientists“	4 C, 2 SWS
M.MM.007	„Inflammatory response of the liver“	2 C, 1,5 SWS
M.MM.008	„Organ Fibrosis“	2 C, 1,5 SWS

2. Module des universitätsweit geltenden Modulhandbuchs für Schlüsselkompetenzen

Es können neben den Modulen nach Nr. 1 auch Module aus dem Angebot des universitätsweiten Modulverzeichnisses für Schlüsselkompetenzen belegt werden, ferner Module im Umfang von höchstens 9 C aus dem Modulverzeichnis zur Prüfungsordnung für die Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) in der jeweils geltenden Fassung.

III. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

Anlage II Studienverlaufsplan für den Master-Studiengang „Molecular Medicine“

a.) zeitlicher Verlaufsplan

Wintersemester						Sommersemester						
		Weihn.				Ostern						
Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober - März
Master												
M.MM.101 Biomolecules and Pathogens Immunology + Virology + Mikrobiology + Endocrinology + Pharmacology	Laborpraktikum		M.MM.102 From cells to disease mechanisms Oncology + Pathology + Molecular and Cell Biology + Human Genetics + Dermatology	Laborpraktikum		M.MM.103 The disease-affected organism Neurology + Neuropathology + Pharmacology + Cardiology + Nephrology	Laborpraktikum		Selbststudium, Wahlmodule		M.MM.201 Master Thesis	
Wahlmodule Selbststudium			Wahlmodule Selbststudium			Wahlmodule Selbststudium						

b.) semesterbezogener Verlaufsplan

Semester	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 45 C	M.MM.101 „Biomolecules and Pathogens“ (Pflicht) 24 C / 23 SWS	M.MM.102 „From cells to disease mechanisms“ (Pflicht) 24 C / 24 SWS	M.MM.103 „The disease-affected organism“ (Pflicht) 24 C / 23 SWS	M.MM.104 „Current topics in Molecular Medicine“ (Pflicht) 4 C / 3 SWS	Wahlmodule 14 C
2. Σ 45 C					
3. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C				
Σ 120 C					
